

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes über die Entschädigung nach dem Gesetz zur
Regelung offener Vermögensfragen und über staatliche Ausgleichsleistungen für
Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage
(Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz — EALG)
— Drucksache 12/4887 —**

**hier: Stellungnahme des Bundesrates sowie die Gegenäußerung
der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates**

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 657. Sitzung am 28. Mai 1993 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß zum Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz weiterer Gesprächs- und Beratungsbedarf besteht. Er bittet deshalb, im weiteren Gesetzgebungsverfahren das Gesamtkonzept des Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetzes nochmals zu überdenken und nach alternativen Lösungen zu suchen, die den verfassungsrechtlichen Bedenken gegen den Gesetzentwurf Rechnung tragen und einen einfacheren Verwaltungsvollzug gewährleisten. Dabei ist dafür Sorge zu tragen, daß das Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz durch den Deutschen Bundestag und Bundesrat noch in der laufenden Legislaturperiode verabschiedet werden kann.
2. Die Bundesregierung wird gebeten, unverzüglich einen eigenständigen Entwurf eines Gesetzes über eine einmalige Zuwendung an die im Beitrittsgebiet lebenden Vertriebenen vorzulegen, damit die Auszahlung an die Betroffenen schnellstmöglich erfolgen kann.

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Zu Nummer 1

Der Gesetzentwurf stellt nach Ansicht der Bundesregierung ein in sich ausgewogenes und verfassungskonformes Konzept zur Lösung noch offener Vermögensfragen aus dem Einigungsvertrag dar. Er basiert auf der Grundentscheidung, daß es sich um eine Regelung zur Wiedergutmachung von Unrecht in der SBZ und DDR handelt und die Finanzierung haushaltsneutral über einen Entschädigungsfonds erfolgt.

Die Bundesregierung ist für Gespräche mit den neuen Ländern über weitere Verwaltungsvereinfachungen im parlamentarischen Verfahren offen. Eine Entlastung der Länder durch Aufgabenübertragung auf Bundesfinanzbehörden (z. B. Bundeszollverwaltung) ist jedoch nach Ansicht der Bundesregierung durch Artikel 108 Abs. 4 Satz 1 GG ausgeschlossen, weil der Gesetzesvollzug dadurch nicht erheblich verbessert oder erleichtert wird.

Die Bundesregierung sieht keine Alternativen zu dem Gesamtkonzept, insbesondere soweit die Finanzierung betroffen ist.

Eine *Vermögensabgabe von allen Deutschen oder von allen Grundbesitzern* hätte folgende Nachteile:

Die Deutschen sind jetzt schon in Gestalt der von ihnen erbrachten Steuern und sonstigen Abgaben in die gesamtdeutsche Solidarität eingebunden. Diese kommt in den hohen Transferleistungen aller öffentlichen Hände zugunsten der Menschen und der wirtschaftlichen Entwicklung in den neuen Ländern zum Ausdruck. Hinzu kommen die Wiedergutmachungsleistungen, die aus allgemeinen Haushaltsmitteln zu finanzieren sind, wie z. B. die Leistungen nach dem Ersten und Zweiten SED-Unrechtsbereinigungsgesetz oder die Leistungen zugunsten von Opfern des NS-Unrechtsregimes außerhalb des Vermögensgesetzes. Die Verdoppelung der Vermögensteuer zu Lasten der privaten Vermögen ist bereits im Rahmen des Solidarpakts beschlossen worden.

Gegen eine solche allgemeine Sonderabgabe spricht ferner, daß dann die Ausgewogenheit zwischen Wiedergutmachung durch Rückgabe einerseits und durch Geldentschädigung andererseits nur durch Erhöhung der Geldentschädigung erreicht werden könnte. Selbst wenn eine solche Erhöhung finanzierbar wäre, würde die Schließung dieser wertmäßigen Schere nur dazu führen, daß sich im Verhältnis zu den schon endgültig abgeschlossenen Enteignungs- und Wiedergutmachungsfällen, bei denen die Höhe der Entschädigung nach dem Einheitswert von 1935 bemessen wurde, eine neue Schere öffnen würde. Schon jetzt fordern die Betroffenen eine Nachbesserung dieser Entschädigungen. Solche Forderungen könnten dann nur schwer abgewehrt werden. Die finan-

ziellen und administrativen Folgen wären kaum überschaubar.

Schließlich hätte ein solcher großer Lastenausgleich eine Vielzahl von zusätzlichen Wiedergutmachungsforderungen zur Folge, die weit über den im Vermögensgesetz und in Nummer 1 der Gemeinsamen Erklärung vom 15. Juni 1990 angesprochenen Bereich hinaus gehen. Der Versuch, alle Vermögensverluste und Benachteiligungen während der deutschen Teilung wiedergutzumachen, würde die Lösung der noch wichtigeren zukunftsorientierten Aufgaben gefährden.

Eine nur die Grundeigentümer treffende Abgabe wäre verfassungsrechtlich nicht haltbar.

Die *Finanzierung der Entschädigungs- und Ausgleichsleistungen über den Erblastentilgungsfonds* wäre nichts anderes als eine verschleierte Vollfinanzierung aus dem Bundeshaushalt. Dieser Fonds ist kein Sondervermögen mit eigenen Einnahmen. Er ist auch kein Auffangbecken für Leistungen, die in einem weiteren Sinn als „Erblast“ bezeichnet werden können. Vielmehr dient er ausschließlich der Abwicklung vorhandener Schulden. Er ist Teil der im Rahmen des Föderalen Konsolidierungsprogramms ausgehandelten Lastenverteilung zwischen Bund und Ländern. Jede inhaltliche Änderung des Fondsvolumens würde eine Veränderung des Solidarpaktes mit einer unvermeidbaren weiteren finanziellen Belastung des Bundes bedeuten. Auch bei dieser Lösung wären höhere Entschädigungen wegen der Scherenproblematik unvermeidlich.

Der weitere Vorschlag, den Entschädigungsfonds *aus dem Aufkommen der Vermögensteuer in den neuen Ländern* zu finanzieren, setzt voraus, daß die vorübergehende Aussetzung dieser Steuer aufgehoben wird. Im übrigen steht die Vermögensteuer nach dem Grundgesetz in der Ertragshoheit der Länder (Artikel 106 Abs. 2 Nr. 1 GG). Es besteht also ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem Bund-Länder-Finanzausgleich. Auch hier würde sich der Zwang zu höheren Entschädigungen wegen der Scherenproblematik ergeben.

Die Bundesregierung hält die *verfassungsrechtlichen Bedenken* aus folgenden Gründen *nicht für überzeugend*. Bei den in Frage stehenden Entschädigungen geht es nicht um Schadensersatz oder um eine Enteignungsentschädigung im Sinne von Artikel 14 Abs. 3 GG. Vielmehr handelt es sich um Wiedergutmachung. Hier hat der Gesetzgeber einen besonders weiten Gestaltungsraum. Er darf berücksichtigen, welche finanziellen Möglichkeiten angesichts der sonstigen Staatsaufgaben bestehen. Das Bundesverfassungsgericht hat dazu ausgeführt, der Gesetzgeber dürfe das Gesamtvolumen der wiedergutzumachenden Schäden — zu denen nicht nur Schäden an Eigentum gehörten — berücksichtigen. Angesichts

der desolaten wirtschaftlichen Lage in den neuen Bundesländern bestehe keine verfassungsrechtliche Verpflichtung zu einer Wiedergutmachung, die wertmäßig einer Restitution gleichkäme (BVerfGE 84, 90/1930f.).

Zu Nummer 2

Die Bundesregierung vermag dem Vorschlag nicht zu folgen. Die Leistungen zugunsten von Vertriebenen, die nach dem Verlassen des Vertreibungsgebietes ihren Wohnsitz im Beitrittsgebiet genommen haben, können nur über den Entschädigungsfonds finanziert werden. Das Vertriebenenzuwendungsgesetz ist ein reines Leistungsgesetz. Eine Finanzierung aus Haushaltsmitteln käme — ohne Verstoß gegen das vereinbarte Moratorium — nur in Betracht, wenn entsprechende Einsparungen an anderer Stelle nachgewiesen würden. Vorschläge hierzu fehlen und sind auch

wegen der angespannten Haushaltslage des Bundes nicht ersichtlich.

Bei Finanzierung aus dem Entschädigungsfonds kann das Vertriebenenzuwendungsgesetz nur zusammen mit den Regelungen über die Einnahmen des Entschädigungsfonds verabschiedet werden.

Die Bundesregierung verweist im übrigen auf das Ergebnis des Vermittlungsverfahrens zum Kriegsfolgenbereinigungsgesetz, wonach das Vertriebenenzuwendungsgesetz im Zusammenhang mit dem Entschädigungsgesetz finanziert wird.

Die Bundesregierung stimmt mit dem Bundesrat in der Bewertung der Dringlichkeit des Gesetzgebungsvorhabens überein. Sowohl die Rückgaberechtigten (Abgabepflichtigen) als auch diejenigen, die an der Entschädigung interessiert sind, müssen so bald wie möglich die Grundlagen für ihre Entscheidung kennen.